

Erläuterungen

Zu 3)

Die **Vergütung** für einen vollen Kalendermonat beträgt 500,00 €.

Ein voller Monat wird vom 1. - 30. bzw. 31. eines Kalendermonats gerechnet.

Bitte beachten Sie, dass aus steuerlichen Gründen eine tageweise Abrechnung der Aushilfsvergütung notwendig ist, sofern kein voller Kalendermonat vorliegt.

Bei einem Monat mit 31 Tagen beträgt die Vergütung 16,13 € täglich (500,00 € : 31 Tage).

Bei einem Monat mit 30 Tagen beträgt die Vergütung 16,67 € täglich (500,00 € : 30 Tage).

<u>Beispiel:</u> 18.08. – 16.09. sind	14 Tage im August	x 16,13 =	225,82 €
und	16 Tage im September	x 16,67 =	<u>266,72 €</u>
	Aushilfsvergütung gesamt		492,54 €
			=====

Reisekosten (Hin- u. Rückfahrt) mit der Bahn oder dem Flugzeug werden in Höhe von maximal 225,00 € erstattet (bitte Belege vorlegen lassen). Für Reisen mit dem Pkw. (Hin- u. Rückfahrt) sind 0,15 € pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 225,00 €, zu erstatten.

Für die Gewährung von **Unterkunft** und **Verpflegung** betragen die Sätze für einen vollen Kalendermonat derzeit 240,00 € für Unterkunft und 200,00 € für Verpflegung.

Bitte beachten Sie, dass aus steuerlichen Gründen auch hier eine tageweise Abrechnung der freien Station notwendig ist, sofern kein voller Kalendermonat vorliegt.

Unterkunft - tageweise Abrechnung:

Bei einem Monat mit 31 Tagen beträgt die Unterkunft 7,74 € täglich.

Bei einem Monat mit 30 Tagen beträgt die Unterkunft 8,00 € täglich.

<u>Beispiel:</u> 18.08. – 16.09. sind	14 Tage im August	x 7,74 € =	108,36 €
und	16 Tage im September	x 8,00 € =	<u>128,00 €</u>
	Gesamt		236,36 €
			=====

Verpflegung - tageweise Abrechnung:

Bei einem Monat mit 31 Tagen beträgt die Verpflegung 6,45 € täglich.

Bei einem Monat mit 30 Tagen beträgt die Verpflegung 6,67 € täglich.

<u>Beispiel:</u> 23.08. – 19.09. sind	9 Tage im August	x 6,45 € =	58,05 €
und	19 Tage im September	x 6,67 € =	<u>123,76 €</u>
	Gesamt		181,81 €
			=====

Auszahlung:

Vergütung und Reisekosten sind dem aushelfenden Geistlichen auszubezahlen. Die Vergütung für die Unterkunft erhält i.d.R. der Pfarrer bzw. derjenige, der den aushelfenden Geistlichen in seiner Wohnung aufgenommen hat. Der aushelfende Geistliche erhält keine Vergütung für die Unterkunft. Das Verpflegungsgeld erhält i.d.R. auch der Pfarrer bzw. derjenige, der den aushelfenden Geistlichen verpflegt. Hat sich der aushelfende Geistliche selbst verpflegt, ist das Verpflegungsgeld ganz bzw. teilweise an ihn auszuzahlen.

Zu 4)

Bitte beachten Sie, dass der Aushilfspriester krankenversichert sein muss. Eine Kopie der Krankenversicherungskarte, der Auslandsrankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung ist als Nachweis, zusammen mit dem Fragebogen zur Vergütung, an das Erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

Im Falle von Erkrankungen des ausländischen Priesters während der Zeit der Seelsorgeaushilfe gilt für ausländische Priester, die ihren (wenigstens vorübergehenden) Wohnsitz in einem Land des Schengener Abkommens haben, dass diese ihre persönliche Krankenversicherungskarte als gesetzlich Versicherte dem Arzt bei der Behandlung vorlegen müssen. Der Arzt rechnet dann seine Kosten mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ab. Sollte der Geistliche zusätzlich eine Auslandsrankenversicherung von seinem Wohnort aus abgeschlossen haben so kann er Kosten, die über seine gesetzliche Krankenversicherung nicht abgedeckt sind, eventuell über diese abrechnen.

Besteht seitens eines Seelsorgebereiches der Wunsch, einen Priester, der zurzeit nicht in Europa wohnt, als Urlaubsvertretung zugeteilt zu bekommen, so haben die jeweiligen Kirchenstiftungen für den Urlaubsvertreter eine Krankenversicherung auf eigene Kosten abzuschließen, falls der betreffende Geistliche keine eigene Auslandskrankenversicherung für Deutschland in seiner Heimat abgeschlossen hat. Seit dem 1. Juni 2004 müssen Bürger aller Staaten, die visumpflichtig nach Deutschland einreisen, eine Krankenversicherung für Deutschland nachweisen.

Die Erzdiözese übernimmt für die Zeit der Seelsorgsaushilfe bei akuten Erkrankungen des ausländischen Priesters die Krankenkosten nur, sofern seine eigene(n) (Auslands-) Krankenversicherung(en) die Kosten nicht vollständig übernimmt. Abrechnungen als Privatpatient, die vom abgeschlossenen Krankenversicherungsschutz nicht gedeckt sind, werden nicht übernommen. Für bereits vor Antritt des Einsatzes bestehende Krankheiten erfolgt seitens der Erzdiözese keinerlei (Rest-)Kostenübernahme.

Informationen zu Krankenversicherungen

Folgende Versicherungsgesellschaften bieten – soweit uns bekannt – Versicherungen (u. a. Krankenversicherungen; z. T. Kombinations-Versicherungen von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung – die sehr zu empfehlen sind) für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sowie in allen Staaten des Schengener Abkommens an:

- Jugendhaus Düsseldorf e. V., Abteilung Versicherungen
- Incoming Krankenversicherung der HanseMercur Reiseversicherung
- Mawista Süd GmbH
- CENTRAL Krankenversicherung AG
- Allianz Private Krankenversicherungs-AG
- AXA Krankenversicherung AG
- DKV Deutschen Krankenversicherung AG
- Gothaer Krankenversicherung AG
- HALLESCHE Krankenversicherung a. G.
- PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung a. G.
- VICTORIA Krankenversicherung AG
- ADAC

Zu 5)

Die Vergütung für **Ordensgeistliche**, die eine Urlaubsaushilfe leisten, ist steuerfrei.

Bei **Weltpriestern** als Urlaubsaushilfe mit Wohnsitz **von mehr als einem halben Jahr** in Deutschland gilt:
Für diese Geistlichen muss dem Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. Bezüge, eine Bescheinigung vom Finanzamt für den Lohnsteuerabzug für das laufende Kalenderjahr vorgelegt werden.

Bei **Weltpriestern**, die Urlaubsaushilfe leisten und deren **Wohnsitz im Ausland oder weniger als ein halbes Jahr** in Deutschland liegt, gilt:

Aus Vereinfachungsgründen übernimmt das Erzbischöfliche Ordinariat die Abwicklung der Versteuerung.

Es wird folgendermaßen verfahren: Das Erzbischöfliche Ordinariat übernimmt auf Antrag der Urlaubsaushilfe beim Finanzamt die Antragstellung auf Erteilung einer Bescheinigung für das lfd. Kalenderjahr für beschränkt einkommenssteuerpflichtige Arbeitnehmer, ebenso die Berechnung der anfallenden Steuern und die Überweisung ans Finanzamt. Die ans Finanzamt für die Urlaubsaushilfe gezahlten Steuern (über 10,00 €) werden durch die Erzbischöfliche Finanzkammer Bamberg vom Kirchenstiftungskonto eingezogen oder direkt vom Zuschuss zur Aushilfsvergütung einbehalten.

Weitergehende Hinweise:

- **Sozialversicherung:** Die Vergütung des Aushilfspriesters als Urlaubsaushilfe ist sozial-versicherungsfrei.
- **Lohnkonto:** Es ist für jede Urlaubsaushilfe ein Lohnkonto zu führen und für etwaige Lohnsteuerprüfungen aufzubewahren. Sofern ein Zuschuss zur Vergütung der Urlaubsaushilfe durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt, wird von der Abt. Bezüge ein Lohnkonto erstellt und aufbewahrt.
- **Finanzierung:** Die Erzdiözese Bamberg beteiligt sich widerruflich in Höhe von 50 % an den Kosten der Vergütung sowie an den Reisekosten, sofern in der Hauptabteilung Pastorales Personal ein schriftlicher Antrag auf Urlaubsvertretung vorliegt. Der Zuschuss wird an die jeweilige Kirchenstiftung überwiesen. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf höhere Mitfinanzierung durch die Erzdiözese gestellt werden.

Hauptabteilung Pastorales Personal